

SCHUTZKONZEPT FAHRSCHULE GÜNTHERT UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN - Version ab 13.07.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

SCHUTZKONZEPT FAHRSCHULE GÜNTHERT Version ab 13.07.2020

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

1.1. Fahrlehrer und Instruktoren:

Alle Personen im Unternehmen, die bei der Fahrschule Günthert als Fahrlehrer oder Instruktoren tätig sind, sind verpflichtet, sich regelmässig die Hände mit Seife zu waschen. Vor und nach jeder Fahrstunde oder anderweitigem Kundenkontakt sind die Fahrlehrer oder Instruktoren angehalten, sich die Hände ordnungsgemäss zu desinfizieren. Händehygienemittel steht zu diesem Zweck im Ladenlokal sowie in den Fahrzeugen der Fahrschule Günthert bereit.

1.2. Kundschaft:

Im Ladenlokal und in den Fahrzeugen der Fahrschule Günthert steht Händedesinfektionsmittel bereit. Jeder Fahrschüler ist verpflichtet sich jeweils vor und nach der Fahrstunde die Hände zu desinfizieren oder sich gründlich die Hände zu waschen. Seife und Einweghandtücher liegen bereit. Einweghandtücher sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

2. Distanz halten

Fahrlehrer oder Instruktoren und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

2.1. Fahrlehrer und Instruktoren:

Das Einhalten der vorgegebenen Distanz von 1.5 Metern stellt im Ladenlokal/Büro der Fahrschule Günthert kein Problem dar. Die Arbeitsflächen der Fahrlehrer oder Instruktoren sind weit genug auseinander angeordnet, so dass sich die Fahrlehrer oder Instruktoren bei den Büroarbeiten nicht zu nahekommen. Ist dies nicht möglich sind Hygienemasken zu tragen. Während des Gruppen-Unterrichts VKU oder Motorradgrundkurse im Theorielokal ist eine Hygienemaske zu tragen sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

2.2. Kundschaft:

Da die Dienstleistung der Fahrschule Günthert nur rudimentär im Theorielokal und nur auf vorherige Terminvereinbarung stattfindet, stellt die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern kein Problem dar, ist dies nicht möglich sind Hygienemasken zu tragen. Während des Gruppen-Unterrichts VKU oder Motorradgrundkurse im Theorielokal ist eine Hygienemaske zu tragen sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

2.3. Bodenmarkierungen, Absperrungen:

Aufgrund des grossen Platzangebotes im Theorielokal wird bewusst auf Absperrbänder und Bodenmarkierungen verzichtet. Die Einhaltung der Abstände unter der Kundschaft (siehe Punkt 2.2.) wird insofern gewährleistet, da jederzeit eine Aufsichtsperson (Fahrlehrer) der Fahrschule Günthert anwesend ist.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter:

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

2.4. Grundsatz:

Der Abstand von mindestens 1.5 Metern kann während den Fahrstunden im Fahrschulfahrzeug selbstverständlich NICHT eingehalten werden. Daher sind folgende Massnahmen zu treffen:

2.4.1. Schutzmaske (empfohlen):

Jedem Fahrschüler und jedem Fahrlehrer der Fahrschule Günthert wird empfohlen, sich vor Einstieg ins Fahrschulfahrzeug eine geeignete Einweg-Schutzmaske aufzusetzen. Die Masken dürfen selbst mitgebracht werden oder müssen für CHF 2.00 beim Fahrlehrer gekauft werden. Genügend Einweg-Schutzmasken stehen bei der Fahrschule Günthert jederzeit zur Verfügung. Da über den Terminkalender sowie die Schülerkarte ein lückenloses Contact Tracing möglich ist, kann aus Gründen der Verkehrssicherheit (z.B. Beschlagen von Brillen oder Allergien) auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

2.4.2. Einweg-Handschuhe:

Auf das Tragen von Einweg-Latexhandschuhen wird absichtlich verzichtet. Der Fahrschüler muss sich während einer praktischen Fahrlektion ohne Ablenkung auf den Strassenverkehr und auf die vom Fahrlehrer instruierten Übungen konzentrieren können.

Das ordnungsgemässe Händewaschen und/oder Händedesinfizieren vor und nach der Lektion (Punkt 1.2.) und die regelmässige Reinigung des Innenraums der Fahrschulfahrzeuge (Punkt 3.1.) reicht demnach aus.

2.4.3. Körperkontakt:

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden. Darunter fällt das Händeschütteln vor und nach der Fahrstunde. Bei Lenkeingriffen während der Übungsfahrt kann es unbewusst zu Handkontakt kommen. Aus diesem Grund sind auch nach der Übungslektion sowohl vom Fahrlehrer wie auch vom Fahrschüler die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren.

2.4.4. Verletzungen:

Offene Wunden: Sollte der Fahrschüler oder der Fahrlehrer eine kleine Verletzung (offene Wunde o.Ä.) haben, ist diese mit einem Heftpflaster oder einem Verband schutzgerecht abzudecken.

2.4.5. Krankheitssymptome:

Corona-Symptome: fühlt sich ein Fahrschüler nicht wohl und weist grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten o.Ä. auf, findet die Fahrstunde nicht statt. Der Fahrschüler wird gebeten, sich zu Hause in Eigenisolation zu begeben. Selbstverständlich gilt dies auch für den Fahrlehrer und Instruktoren der Fahrschule Günthert.

2.4.6. Bezahlung der Dienstleistung:

Bezahlung der Dienstleistung: um den Abstand auch bei der Bezahlung möglichst gewährleisten zu können, wird kontaktloses Bezahlen angeboten (Paketangebote auf Rechnung sowie Twint). Sollte eine solche Zahlung nicht möglich sein, sind sowohl Fahrschüler als auch Fahrlehrer nach der Bezahlung angehalten, sich die Hände zu desinfizieren.

2.4.7. Personenanzahl im Fahrzeug:

Personenanzahl im Fahrschulfahrzeug: um den Kontakt so weit wie möglich zu minimieren und zusätzliche Risiken eindämmen zu können, werden sich, so gut wie möglich, während einer Fahrstunde nur der Fahrlehrer und der Fahrschüler im Fahrzeug befinden. Andere Personen (Freunde oder Eltern des Fahrschülers oder andere Fahrschüler, welche an einem anderen Ort eingeladen werden möchten) sind im Fahrzeug bis auf weiteres zu vermeiden.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

3.1. Reinigung Fahrschulfahrzeug:

Nach jeder Fahrstunde ist das Fahrschulfahrzeug ordnungsgemäss zu reinigen.

3.1.1. Reinigung der Armaturen:

Die Bedienelemente (Lenkrad, Schalthebel, Blinker, Scheibenwischer, Türgriffe, usw.) sind nach jeder Fahrstunde fachgerecht zu reinigen. Aus Gründen zu starker Abnutzung wird auf ein starkes Desinfektionsmittel verzichtet. Eine geeignete Cockpitlösung ist indessen angebracht.

3.1.2. Reinigung des Fahrers- und des Beifahrersitzes:

Der Fahrersitz wird nach jeder Fahrstunde vom Schüler mit einem Desinfektionstuch (im Auto vorhanden) gereinigt. Auch hier wird auf ein starkes Desinfektionsmittel absichtlich verzichtet, da dies auf Dauer das Leder massiv beschädigen könnte.

Vor der praktischen Prüfung ist auch der Beifahrersitz ordnungsgemäss zu reinigen. Diese Aufgabe übernimmt der Fahrlehrer. Verfügt das Fahrschulfahrzeug nicht über Leder- sondern über Stoffsitze, sind vor jeder Fahrstunde Einweg-Sitzbezüge zu montieren. Diese müssen nach jeder Fahrstunde gewechselt werden.

3.2. Reinigung Theorielokal:

Das Theorielokal und sämtliche Arbeitsräume und -Auflagen werden regelmässig fachgerecht gereinigt.

3.2.1. Lüften:

Es wird für einen regelmässigen Luftaustausch (mindestens 3mal täglich à je 10 Minuten) in den Arbeitsräumen und im gesamten Theorielokal gesorgt.

3.2.2. Oberflächenreinigung:

Oberflächen, welche im Theorielokal häufig angefasst werden müssen (durch Fahrschüler oder Fahrlehrer), werden regelmässig mit einem Allzweckreiniger gereinigt. Dazu gehören unter anderem Türgriffe, Tische, und sämtliche andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.

3.2.3. WC-Anlagen & Abfall:

Die WC-Anlage der Fahrschule Günthert wird regelmässig gereinigt; Abfälle fachgerecht entsorgt.

4. Besonders gefährdete Personen:

4.1. Fahrlehrer und Instruktoren:

Bei der Fahrschule Günthert sind aktuell keine Risiko-Patienten oder sonstige stark gefährdeten Personen beschäftigt. Sollte sich dies während der «Corona-Zeit» ändern, werden zusätzliche Schutzmassnahmen angesetzt.

4.2. Kundschaft:

Jeder Kunde vor allem aber Fahrschüler über 65 Jahren sowie Fahrschüler mit Vorerkrankungen nehmen auf eigenes Risiko am Unterricht teil! Jeder Kunde verpflichtet den Corona Haftungsausschluss zu akzeptieren und zu unterzeichnen. Willigt der Kunde dem Haftungsausschluss nicht ein, so wird die Dienstleistung verweigert!

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

5.1. Fahrlehrer und Instruktoren:

Fühlt sich ein Mitarbeiter krank und weist Corona-ähnliche Symptome auf, wird er vom Inhaber der Fahrschule Günthert umgehend nach Hause geschickt. Es wird ihm empfohlen sich in Selbst-Isolation zu begeben und die Massnahmen gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu befolgen.

5.2. Kundschaft:

Fühlt sich ein Fahrschüler vor der Fahrstunde nicht wohl und weist Corona-ähnliche Symptome auf, findet die Fahrstunde NICHT statt. Erfolgt die Absage innerhalb der Absagefrist von 48 Stunden vor Beginn der Fahrstunde ist die Lektion zu bezahlen.

6. Information und Management:

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

6.1. Instruktion der Fahrschüler:

Sämtliche Fahrschüler haben jederzeit Zugang zu unserem aktuellen Schutzkonzept. Der gesamten Kundschaft wird das Schutzkonzept zusammen mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Anmeldung per E-Mail oder per WhatsApp zu geschickt. Ausserdem ist ein Formular dieser Schutzverordnung am Eingang der Fahrschule ausgehängt.

Jeder Fahrlehrer und Instruktor hat seinen Fahrschüler auf die Notwendigkeit und Ausführung der Schutzmassnahmen hinzuweisen.

6.2. Schulung der Instruktoren:

Sämtliche Instruktoren der Fahrschule Günthert werden detailliert über alle Punkte dieser Schutzverordnung in Kenntnis gesetzt und daraufhin geschult. Die Überwachung der Einhaltung sämtlicher Schutzmassnahmen liegt in der Obhut des Inhabers der Fahrschule Günthert.

6.3. Umsetzung der Schutzmassnahmen:

- a. Der Inhaber instruiert sämtliche Instruktoren über die Massnahmen unter Punkt 1 bis 5 dieser Schutzverordnung. Ausserdem informiert er sie über allfällige Änderungen.
- b. Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt. Auf genügend Vorrat wird geachtet.
- c. Der Bestand von Desinfektions- und Reinigungsmittel wird regelmässig geprüft und bei Bedarf nachbestellt – gleiches gilt für die Hygienemasken während den Fahrstunden.

7. Abschluss:

Dieses Dokument wurde vom Inhaber der Fahrschule Günthert gemäss Muster-Schutzkonzept SECO und BAG erstellt und dient nicht als Branchenlösung.

Der Inhaber bestätigt mit folgender Unterschrift, dass vorliegendes Dokument sämtlichen Fahrlehrern und Instruktoren der Fahrschule Günthert übermittelt und erläutert wurde.

Verantwortliche Person : **Günthert Stephan, Hardstrasse 2, CH-4142 Münchenstein**

Datum : **11.07.2020**

Unterschrift :

